



Habilitationsordnung

für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften

der Universität Bayreuth

vom 30. Juni 2025

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 98 Abs. 7 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Habilitationsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Grundsätzliches	2
§ 2 Zuständigkeit und Mitwirkungsrechte	2
2. Annahmeverfahren	3
§ 3 Voraussetzungen für die Annahme	3
§ 4 Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand	3
§ 5 Formale Prüfung des Antrags	4
§ 6 Annahme als Habilitandin oder Habilitand	4
3. Durchführung des Habilitationsverfahrens	5
§ 7 Fachmentorat	5
§ 8 Zwischenevaluierung	6
§ 9 Habilitationsleistungen	7
§ 10 Antrag auf Feststellung der Lehrbefähigung	8
§ 11 Begutachtung und Feststellung der Lehrbefähigung	8
§ 12 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen und Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	10
§ 13 Urkunde	10
§ 14 Lehrbefugnis	10
§ 15 Ungültigkeit der Habilitationsleistungen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefähigung, Widerruf der Lehrbefugnis	11
4. Schlussbestimmungen	11
§ 16 Veröffentlichung der Habilitationsschrift	11
§ 17 Einsichtsrecht	12
§ 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung	12

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätzliches

- (1) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur Professorin oder zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). ²Mit der Feststellung der Lehrbefähigung erlangt die habilitierte Person den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors. ³Die habilitierte Person kann den Dokortitel mit dem Zusatz „habil.“ führen.
- (2) Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.
- (3) Das Fachgebiet muss an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth durch eine Professur vertreten sein.

§ 2

Zuständigkeit und Mitwirkungsrechte

- (1) Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist die Fakultät für Ingenieurwissenschaften.
- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan führt die Habilitationsakte. ²Sie oder er soll durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachmentorats über den Stand unterrichtet werden und wirkt auf einen ordnungsgemäßen Ablauf des Habilitationsverfahrens hin.
- (3) ¹Bei Entscheidungen in einem Habilitationsverfahren haben außer den Mitgliedern des Fakultätsrats alle weiteren Professorinnen und Professoren gem. Art. 57 Abs. 1 BayHIG der Fakultät einschließlich der Zweitmitglieder gemäß Art. 37 Abs. 3 BayHIG das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken (erweiterter Fakultätsrat); sie sind daher fristgerecht zu den entsprechenden Sitzungen einzuladen. ²Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben die zusätzlich mitwirkungsberechtigten Professorinnen und Professoren außer Betracht. ³Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag.
- (4) Bei der Bewertung von Habilitationsleistungen dürfen nur die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrats mitwirken, die eine Befähigung nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHIG aufweisen.

2. Annahmeverfahren

§ 3

Voraussetzungen für die Annahme

- (1) ¹Die Annahme als Habilitandin oder Habilitand können Bewerberinnen oder Bewerber beantragen, die zu wissenschaftlicher Arbeit besonders befähigt und pädagogisch geeignet sind. ²Die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit wird in der Regel durch die herausragende Qualität der Promotion mit einer Gesamtnote von mindestens „sehr gut“ und durch zusätzliche wissenschaftliche Arbeiten und Leistungen nachgewiesen. ³Die pädagogische Eignung ist durch die Beurteilung einer Professorin oder eines Professors der Fakultät gemäß § 2 Abs. 4 basierend auf den an einer Hochschule gehaltenen Lehrveranstaltungen und gegebenenfalls Veranstaltungen zur pädagogischen Qualifikation nachzuweisen.
- (2) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber darf sich nicht andernorts bereits in einem Habilitationsverfahren befinden oder ein Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet haben. ²Der Bewerberin oder dem Bewerber darf ein akademischer Grad nicht entzogen worden sein.

§ 4

Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand

¹Der Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. Angabe des Fachgebiets, für das die Habilitation erfolgen soll,
2. Nachweis der Promotion an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslandes oder eines gleichwertigen akademischen Grades der Bewerberin oder des Bewerbers und ein Exemplar der Dissertation oder entsprechenden wissenschaftlichen Arbeit,
3. Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und akademische Tätigkeiten Aufschluss gibt,
4. Schriftenverzeichnis, aus dem die wesentlichen wissenschaftlichen Publikationen hervorgehen,
5. Bericht über die abgehaltenen Lehrveranstaltungen, Vorträge, bisher durchgeführte Forschungsarbeiten sowie andere wissenschaftliche und pädagogische Leistungen,
6. Beurteilung der pädagogischen Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3,
7. Erklärung, dass
 - a) die Bewerberin oder der Bewerber sich nicht bereits andernorts in einem Habilitationsverfahren befindet,
 - b) die Bewerberin oder der Bewerber nicht bereits einmal ein Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet hat,

- c) der Bewerberin oder dem Bewerber nicht ein akademischer Grad entzogen worden ist und auch keine Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen,
 - d) gegen die Bewerberin oder den Bewerber wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens kein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.
8. Amtliches Führungszeugnis, welches maximal 3 Monate alt sein darf, bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ist ein gleichwertiges Zeugnis (bspw. Auszug aus dem Strafregister des Heimatstaates, ein Leumundszeugnis oder eine vergleichbare Urkunde) vorzulegen. Falls die Bewerberin oder der Bewerber im Staatsdienst des Freistaats Bayern steht, kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden,
9. Vorschlag für die Besetzung des Fachmentorats,
10. Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über die voraussichtlich notwendige drittmittelfähige Grundausstattung und ein Nachweis, dass diese zur Verfügung steht,
11. Exposé des Habilitationsvorhabens,
12. gegebenenfalls der Antrag nach § 12.

§ 5

Formale Prüfung des Antrags

¹Die Dekanin oder der Dekan prüft den Antrag samt der eingereichten Unterlagen nach § 4 Satz 2 auf Vollständigkeit und legt sie unverzüglich dem erweiterten Fakultätsrat vor. ²Falls die eingereichten Unterlagen nicht vollständig sind, setzt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Frist – die in der Regel vier Wochen nicht überschreiten soll – zur Vervollständigung des Antrags. ³Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist ihn die Dekanin oder der Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

§ 6

Annahme als Habilitandin oder Habilitand

- (1) Über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand, die Festsetzung des Fachgebiets und Bestellung des Fachmentorats entscheidet der erweiterte Fakultätsrat nach § 2 Abs. 3 Satz 1.
- (2) Die Annahme als Habilitandin oder Habilitand ist zu versagen, wenn
 - 1. nicht alle Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind,
 - 2. kein Fachmentorat gebildet werden kann.
- (3) ¹Der erweiterte Fakultätsrat hebt die Annahme als Habilitandin oder Habilitand und die Bestellung des Fachmentorats wieder auf, wenn
 - 1. im Laufe des Habilitationsverfahrens die Voraussetzungen für die Annahme als Habilitandin oder Habilitand nicht mehr erfüllt werden,

2. ein Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand unter den Voraussetzungen des Abs. 5 als nicht gestellt gilt.

²Das Habilitationsverfahren ist damit beendet.

- (4) Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.
- (5) Die Habilitandin oder der Habilitand kann vor der Entscheidung des erweiterten Fakultätsrats, das Fachmentorat nach § 8 Abs. 3 Satz 1 aufzuheben und das Habilitationsverfahren zu beenden oder vor der Beantragung der Feststellung der Lehrbefähigung nach § 10 jederzeit den Rücktritt vom Verfahren erklären; in diesen Fällen gilt der Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand als nicht gestellt.
- (6) ¹Der Status als Habilitandin oder Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt. ²Im Übrigen gilt § 12.
- (7) ¹Die Entscheidung des erweiterten Fakultätsrats über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt; mit dem Bescheid über die Annahme beginnt das Habilitationsverfahren. ²Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3. Durchführung des Habilitationsverfahrens

§ 7

Fachmentorat

- (1) ¹Das Fachmentorat besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. ²Die Mitglieder des Fachmentorats müssen Professorinnen oder Professoren oder Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer sein (Art. 98 Abs. 1 Satz 6 BayHIG) ³Die oder der Vorsitzende des Fachmentorats muss Professorin oder Professor gemäß Art.57 Abs. 1 BayHIG der Fakultät sein. ⁴Zur Wahrung interdisziplinärer Belange kann ein Mitglied einer anderen Fakultät angehören. ⁵Ein Mitglied kann einer anderen Universität angehören. ⁶Auf Antrag der Dekanin oder des Dekans, eines Mitglieds des Fachmentorats oder der Bewerberin oder des Bewerbers kann der erweiterte Fakultätsrat die Zusammensetzung des Fachmentorats aus wichtigem Grund ändern.
- (2) ¹Das Fachmentorat handelt namens und im Auftrag der Fakultät. ²Bei Entscheidungen des Fachmentorats sind geheime Abstimmungen, Stimmrechtsübertragungen und Stimmenthaltungen nicht zulässig.
- (3) Im Rahmen der ihm obliegenden wissenschaftlichen Begleitung des Habilitationsverfahrens hat das Fachmentorat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Es vereinbart mit der Habilitandin oder dem Habilitanden schriftlich Art und Umfang der für den Erwerb der angestrebten Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre gemäß § 9,
 2. es unterstützt und berät die Habilitandin oder den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung nach Nr. 1,
 3. es begleitet und überprüft den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre,
 4. es führt nach zwei Jahren die Zwischenevaluierung nach § 8 durch,
 5. es führt die abschließende wissenschaftliche Begutachtung nach § 11 Abs. 2 durch,
 6. es schlägt dem erweiterten Fakultätsrat die Feststellung oder Versagung der Lehrbefähigung vor,
 7. es entscheidet über die Verlängerung des Status als Habilitandin oder Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe,
 8. es stellt gemäß § 8 Abs. 3 und § 11 Abs. 4 fest, wenn die vereinbarten Leistungen nicht oder nicht fristgerecht erbracht werden können.
- (4) ¹Habilitandinnen und Habilitanden, die als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Mitglieder der Universität sind, überträgt die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat und auf dessen Vorschlag die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ²Soweit sie nicht Mitglieder der Universität Bayreuth sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Fakultät dafür Sorge, dass sie sich in der akademischen Lehre qualifizieren und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhalten. ³Über die Leistungen in der Lehre wird vom Fachmentorat im Rahmen der Zwischenevaluierung gem. § 8 Abs. 1 Satz 4 und der abschließenden wissenschaftlichen Begutachtung gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 jeweils ein Lehrbericht erstellt, wobei in sinngemäßer Anwendung des Art. 40 Abs. 3 BayHIG Studierende in die Bewertung einzubeziehen sind.

§ 8

Zwischenevaluierung

- (1) ¹Spätestens zwei Jahre nach Annahme der Habilitandin oder des Habilitanden führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. ²Hierzu prüft das Fachmentorat insbesondere, ob die zur Erteilung der Lehrbefähigung nach Art und Umfang notwendigen Leistungen, die mit der Habilitandin oder dem Habilitanden gem. § 7 Abs. 2 vereinbart worden sind, soweit fortgeschritten sind, dass eine Fortführung des Habilitationsverfahrens mit dem Ziel eines fristgerechten und erfolgreichen Abschlusses zu erwarten ist. ³Zu diesem Zweck führt das Fachmentorat mit der Habilitandin oder dem Habilitanden eine nichtöffentliche wissenschaftliche Aussprache zum Stand des Habilitationsvorhabens und der weiteren Umsetzung. ⁴Ferner würdigt es die vorliegenden Leistungen in der akademischen Lehre in einem Lehrbericht. ⁵Das Ergebnis ist der Dekanin oder dem Dekan in schriftlicher Form mitzuteilen und dem erweiterten Fakultätsrat durch die oder den Vorsitzenden des Fachmentorats zu berichten.
- (2) Im Rahmen der Zwischenevaluation lädt die Dekanin oder der Dekan zu einem

hochschulöffentlichen Vortrag der Habilitandin oder des Habilitanden ein, in welchem sie oder er über den Stand ihrer oder seiner Arbeit berichtet.

- (3) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden können und die Habilitandin oder der Habilitand zieht ihren oder seinen Habilitationsantrag nicht zurück, kann es vorschlagen, dass der erweiterte Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufhebt. ²Mit der Aufhebung der Bestellung des Fachmentorats durch den erweiterten Fakultätsrat ist das Habilitationsverfahren beendet. ³In diesem Fall erteilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (4) Stellt das Fachmentorat fest, dass ein erfolgreicher Abschluss des Habilitationsverfahrens zu erwarten ist, oder folgt der erweiterte Fakultätsrat nicht dem Vorschlag zur Aufhebung des Fachmentorats, so wird das Habilitationsverfahren fortgeführt.

§ 9

Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitandin oder der Habilitand hat im Habilitationsverfahren den Nachweis zu erbringen für:
1. die Befähigung zu selbstständiger Forschung und wissenschaftlicher Darlegung im gewählten Fachgebiet durch Vorlage einer monografischen Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen, die zusammen das Gewicht einer Habilitationsschrift haben und ein Forschungsthema erkennen lassen (kumulative Habilitationsschrift; vgl. Abs. 3).
 2. die pädagogische Eignung zur Professorin oder zum Professor im gewählten Fachgebiet an Universitäten auf Grund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und durch selbstständig erbrachte Leistungen in der akademischen Lehre (vgl. Abs. 4).
- (2) ¹Eine Habilitationsschrift ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. ²Eine Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeit kann nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden.
- (3) ¹Bei einer kumulativen Habilitationsschrift müssen die beigelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit einer Darstellung versehen werden. ²Diese soll den thematischen Zusammenhang der Fachpublikationen herstellen, die behandelte Problematik in den größeren fachwissenschaftlichen Kontext des gewählten Fachgebiets einordnen und den Erkenntnisgewinn darlegen. ³Die Darstellung besteht aus einer Einleitung und einer Synthese. ⁴Die Einleitung muss deutlich machen, durch welche übergeordnete wissenschaftliche Fragestellung die Fachpublikationen verbunden sind und welche Aspekte durch die einzelnen Fachpublikationen jeweils abgedeckt werden. ⁵Die Synthese bezieht sich auf die Gesamtheit der Fachpublikationen. ⁶Sie muss die Einzelergebnisse der Fachpublikationen zusammenführen und

umfassend diskutieren.⁷In der Synthese muss die Habilitandin oder der Habilitand schlüssig darstellen, was die Fachpublikationen in ihrer Gesamtheit zur Beantwortung der in der Einleitung formulierten wissenschaftlichen Fragestellung beitragen.⁸Im Fall von Fachpublikationen mit mehreren Autoren muss der eigene Anteil dargelegt werden.

- (4) ¹Die Habilitandin oder der Habilitand weist ihre oder seine pädagogische Eignung für die akademische Lehre nach durch selbstständig durchgeführte Lehrveranstaltungen, durch die Anleitung von Studierenden und Promovenden bei ihrer Arbeit sowie durch wissenschaftliche Vorträge. ²Außerdem zeigt die Habilitandin oder der Habilitand ihre oder seine wissenschaftliche und pädagogische Eignung durch eine hochschulöffentliche Probevorlesung aus ihrem oder seinem Fachgebiet. ³Das Thema der Probevorlesung wird auf Vorschlag der Habilitandin oder des Habilitanden vom Fachmentorat festgelegt. ⁴Die Probevorlesung soll nach Abgabe der Habilitationsschrift, aber vor der abschließenden Begutachtung durch das Fachmentorat stattfinden.

§ 10

Antrag auf Feststellung der Lehrbefähigung

¹Spätestens nach Ablauf von vier Jahren nach Beginn des Habilitationsverfahrens oder nach Ablauf der Verlängerung des Status als Habilitandin oder Habilitand gemäß § 12 beantragt die Habilitandin oder der Habilitand die Feststellung der Lehrbefähigung. ²Folgende Unterlagen sind dazu der Dekanin oder dem Dekan mit dem Antrag vorzulegen:

1. aktualisierte Erklärungen und Angaben nach § 4 Satz 2 Nr. 3 und 7,
2. fünf gedruckte Exemplare und eine elektronische Version der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1,
3. eine Übersicht zu den Leistungen in der Lehre nach § 9 Abs. 1 Nr. 2,
4. eine eidesstattliche Versicherung der Habilitandin oder des Habilitanden darüber, dass sie oder er die Habilitationsschrift selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
5. eine Bestätigung des Fachmentorats dazu, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden formal gemäß § 9 erbracht worden sind,
6. ein Vorschlag des Fachmentorats für die Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 11 Abs. 1.

§ 11

Begutachtung und Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) ¹Zur Vorbereitung der abschließenden Begutachtung der Habilitationsschrift bestellt die

Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag des Fachmentorats mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter. ²Mindestens ein Gutachten ist von einer Professorin oder einem Professor einer anderen Universität einzuholen. ³Die Gutachterinnen und Gutachter sollen hierbei wissenschaftlich prüfen, ob die für den Erwerb der angestrebten Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre gemäß § 9 erreicht worden sind und ihre oder seine Befähigung zur selbstständigen Forschung in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, erwiesen ist. ⁴Die schriftlichen Gutachten sollen in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bestellung vorgelegt werden.

- (2) ¹Das Fachmentorat führt unter Berücksichtigung der Gutachten eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung durch und legt der Dekanin oder dem Dekan einen begründeten Vorschlag darüber vor, ob die Habilitationsleistungen erbracht sind und der erweiterte Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung treffen soll. ²Die Leistungen in Lehre und Forschung sind gleich zu gewichten und die Einheit von Lehre und Forschung im gewählten Fachgebiet muss erkennbar sein. ³Die Bewertung der pädagogischen Eignung wird durch das Fachmentorat in einem abschließenden Lehrbericht festgehalten. ⁴Die Gutachten, die Habilitationsschrift und der Vorschlag des Fachmentorats samt dem abschließenden Lehrbericht liegen zwei Wochen für alle Mitglieder des erweiterten Fakultätsrats zur Einsichtnahme aus.
- (3) ¹Das Fachmentorat schlägt dem erweiterten Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht wurden. ²Die Dekanin oder der Dekan hat innerhalb von vier Monaten einen Beschluss des erweiterten Fakultätsrats über den Vorschlag des Fachmentorats herbeizuführen. ³Kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung gemäß Art. 98 Abs. 6 Satz 4 BayHIG als festgestellt.
- (4) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen von der Habilitandin oder dem Habilitanden nicht oder nicht innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 6 und des § 12 erbracht wurden und auch voraussichtlich nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können und zieht die Habilitandin oder der Habilitand ihren oder seinen Habilitationsantrag nicht zurück, hebt der erweiterte Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf. ²Mit der Aufhebung der Bestellung des Fachmentorats durch den erweiterten Fakultätsrat ist das Habilitationsverfahren beendet. ³In diesem Fall erteilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (5) ¹Wenn alle Habilitationsleistungen als ausreichend anerkannt werden, stellt der erweiterte Fakultätsrat die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebiets förmlich fest. ²Die Dekanin oder der Dekan gibt der Habilitandin oder dem Habilitanden das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt. ³Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu versagen, wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

§ 12

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen und Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Habilitationsvorhaben aus von der Habilitandin oder dem Habilitanden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern/Habilitandinnen und Habilitanden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Nachweis der Behinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Habilitation ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ³Der Antrag ist dem Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand beizufügen. ⁴Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für die Zukunft.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber/Habilitandinnen und Habilitanden in besonderen Lebenslagen können einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 3 beantragen.

§ 13

Urkunde

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und das Fachgebiet der Lehrbefähigung wird der Habilitandin oder dem Habilitanden eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Bayreuth und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehene Urkunde ausgehändigt. ²Die Urkunde trägt das Datum des Beschlusses des erweiterten Fakultätsrats gemäß § 11 Abs. 4.

§ 14

Lehrbefugnis

- (1) ¹Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung durch den erweiterten Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften gem. § 11 Abs. 4 Satz 1 erteilt die Universität Bayreuth auf

Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung.²Der erweiterte Fakultätsrat kann bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Bayreuth die Lehrbefugnis für Personen beantragen, die eine entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besitzen.

- (2) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis durch die Universität Bayreuth ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ verbunden.

§ 15

Ungültigkeit der Habilitationsleistungen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefähigung, Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass die Habilitandin oder der Habilitand im Habilitationsverfahren getäuscht hat, kann der erweiterte Fakultätsrat die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren beenden.
- (2) ¹Im Übrigen richtet sich die Rücknahme oder der Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung nach den gesetzlichen Bestimmungen. ²Zuständig für die Entscheidung ist der erweiterte Fakultätsrat.
- (3) ¹Der Widerruf der Lehrbefugnis bestimmt sich nach Art. 98 Abs. 10 Satz 7 in Verbindung mit Art. 70 BayHIG. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann die Lehrbefugnis nach Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHIG widerrufen, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die ihr oder ihm obliegende Lehrtätigkeit an der Universität Bayreuth im Umfang von zwei Semesterwochenstunden für einen Zeitraum von zwei Jahren nicht erfüllt hat. ³In begründeten Fällen kann eine Freistellung von der Lehrverpflichtung durch die Dekanin oder den Dekan erfolgen.
- (4) Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; der oder dem Betroffenen muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

4. Schlussbestimmungen

§ 16

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Es ist erwünscht, dass die Habilitationsschrift innerhalb von zwei Jahren nach Feststellung der Lehrbefähigung veröffentlicht wird.

§ 17

Einsichtsrecht

¹Nach Beendigung des Habitationsverfahrens kann die oder der Habilitierte oder die Bewerberin oder der Bewerber auf Antrag an die Dekanin oder den Dekan Einsicht in die Habitationsakte nehmen, die im Dekanat für die Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird. ²In diesen wie auch in anderen Fällen, in denen ein Einsichtsgesuch gestellt wird, richtet sich das Verfahren der Einsichtnahme nach Art. 29 ff. BayVwVfG.

§ 18

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Habitationsordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.
- (2) ¹Für vor Inkrafttreten dieser Habitationsordnung angenommene Habilitandinnen und Habilitanden gilt weiterhin die Habitationsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 25. Mai 2012 in der Fassung der Sammeländerungssatzung vom 31. Mai 2013 (AB UBT 2013/16). ²Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann das Habitationsverfahren auch nach dieser Habitationsordnung fortgesetzt werden.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Habitationsordnung tritt die Habitationsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth vom 25. Mai 2012 in der Fassung der Sammeländerungssatzung vom 31. Mai 2013 (AB UBT 2013/16) vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 Satz 1 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 18. Juni 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2025, Az. A 3630 - I/1.

Bayreuth, 30. Juni 2025

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2025 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 30. Juni 2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juni 2025.